



HAUPTPERSONALRAT

GESAMTSCHULEN, GEMEINSCHAFTS-, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION
VII
OKTOBER
2020



Themen: Anerkennung Berufserfahrung von MPT-Kräften – Gleichstellung – BAD Workshops – Erlassverlängerung Risikogruppen

„Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt
der Glaube“ (Goethe: Faust I, Vers 765)

Liebe Kolleg*innen,

der Bildungsgipfel im Kanzleramt am 21.09.2020 hat beschlossen, die bereit im August vereinbarten 500 Millionen Euro für mobile Dienstgeräte für Lehrkräfte schneller als bislang geplant zur Verfügung zu stellen. Dabei will sich der Bund mit weiteren 500 Millionen Euro an der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren beteiligen. Die Zeit eilt und die zweite Welle rollt. Dabei ist noch vieles unklar: Klar ist nur, dass die Schulträger munter Geräte anschaffen, ohne sich im Einzelnen darüber im Klaren zu sein, was, wofür notwendig ist. Die Geräte müssen ein datenschutzsicheres Arbeiten ermöglichen, sie müssen die pädagogischen Notwendigkeiten eines digitalen Unterrichts im Blick behalten und das Gerät muss um Verfassen von Gutachten und zur Kommunikation mit Eltern und Schüler*innen dienen können.

Es muss weiter geklärt werden, dass über die Lehrkräfte hinaus auch MPT, Vertretungslehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen usw. ein Endgerät erhalten und die Administrierung der Geräte muss durch die Schulträger sichergestellt werden. Keine dieser Fragen ist bislang geklärt.

Da gibt es Millionen für die Digitalisierung, aber beim Personal wird gespart.

Einstufung von MPT-Kräften

Eigentlich ist Inklusion eine einfache Sache. Eine Lehrkraft der jeweiligen Schulform und eine Förderschulkraft beschulen ihre Klasse in Doppelbesetzung und fördern die Regelschulkinder und Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam – so die Theorie.

Die Praxis sieht anders aus: es gibt nicht genug Förderschullehrkräfte, um eine Doppelbesetzung zu organisieren. Oft genug fehlt an den

Schulen jegliche sonderpädagogische Expertise oder Förderschullehrkräfte leben buchstäblich aus dem Koffer und pendeln zwischen den verschiedenen Schulstandorten, ohne dafür zeitliche Ressourcen zu haben.

Das MSB hat infolgedessen einen nachvollziehbaren Schritt getätigt und Stellen für sog. multiprofessionelle Teams geschaffen, die die nicht vorhandenen Sonderpädagog*innen ersetzen sollen. Dies entspricht auch der Forderung der Hauptpersonalräte für die Inklusion bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Sonderpädagog*innen anderes pädagogisches Personal als Unterstützung für die Schulen zur Verfügung zu stellen. Der Einstellungs-erlass eröffnet nun unterschiedlichen pädagogischen Berufen die Möglichkeit, dass auch Erzieher*innen und Handwerksmeister*innen in multiprofessionellen Teams arbeiten.

Soweit – so gut ... oder so schlecht ...

Es hapert nämlich an der Bezahlung der MPT-Kräfte. Oftmals wechseln z.B. Sozialpädagog*innen aus anderen Tätigkeiten in ein multiprofessionelles Team und werden in die Entgeltgruppe S15 Stufe 1 eingestellt. Das bedeutet für einige der Beschäftigten, dass sie finanzielle Einbußen von bis zu 1000 € monatlich hinnehmen müssen – ganz zu schweigen von dem Gefühl einer nicht vorhandenen Wertschätzung, wenn auf einmal 10 Jahre Berufserfahrung nichts mehr wert sein sollen.

Das ist sie natürlich nicht. Allerdings erkennt das Tarifrecht Berufserfahrung in vielen Fällen nicht an. Damit eine Tätigkeit als einschlägig im Sinne des Tarifrechts anerkannt werden kann, und damit zu einer höheren Einstufung führt, muss die bereits ausgeübte Tätigkeit gleichartig und gleichwertig sein. Das heißt: Wer in einem multiprofessionellen Team arbeiten möchte, sollte in seiner bisherigen Tätigkeit mit Schülergruppen gearbeitet haben, damit diese als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden kann, bzw. bei seiner bisherigen Tätigkeit eine besondere Schwere der Tätigkeit i.S. der Eingruppierungsmerkmale der Entgelt-

gruppe S 15 nachweisen können. Das Tarifrecht erhebt nämlich die Fiktion, dass eine Tätigkeit ohne Einarbeitungszeit auszuüben sein muss, wenn sie als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden soll.

Ähnliches gilt für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit. Die Bezahlung sollte vergleichbar zur Bezahlung der S-Tabelle des Tarifvertrags sein. Das MSB und die Bezirksregierungen machen es sich allerdings sehr einfach, denn die Rechtsprechung kennt einen Ermessensspielraum, wenn es heißt, dass die Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt werden kann oder dass auch eine geringer qualifizierte Tätigkeit im Sinne einer einschlägigen Berufserfahrung nützlich sein kann (vgl. zu § 16 Abs. 2 TV-L BAG 5. Juni 2014 - 6 AZR 1008/12 - Rn. 31 mwN, BAGE 148, 217).

Der HPR hat die zuständige Abteilung im MSB gebeten, auf die Bezirksregierungen einzuwirken, bei den Stellenausschreibungen auf die tarifrechtlichen Probleme hinzuweisen.

Wer als pädagogische Fachkraft in einem multiprofessionellen Team arbeitet und Probleme mit der Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung hat, sollte sich mit seinem Personalrat in Verbindung setzen und sich bezüglich weiterer Vorgehensweisen beraten lassen.

Gleichstellung - Was lange währt..., wird ganz langsam besser

Nach §13 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sollen im dienstlichen Arbeitsleben für Landesbeschäftigte an Schulen an den Bezirksregierungen Beschwerdestellen eingerichtet werden. Benachteiligungen der Rasse, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität sollen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitsgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten nach Möglichkeit vermieden werden. Seit über einem Jahr setzt sich der HPR für die Einrichtung dieser Stellen ein. Die Bezirksregierungen Detmold, Köln und Münster sind der gesetzlichen Verpflichtung inzwischen nachgekommen und haben Ansprechpartner*innen benannt; Arnsberg und Düsseldorf bisher nicht.

Workshops zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vom BAD GmbH

COPSOQ geht in die zweiten Runde. Im November 2020 startet nun nach Düsseldorf die Umfrage zur Gefährdungsbeurteilung der psycho-sozialen Belastung in der Bezirksregierung Münster. 2021 folgen Köln und Detmold

und 2022 Arnsberg. Als Antwort auf die Ergebnisse der ersten Runde bietet der BAD eine Reihe von Fortbildungen zu u.a. folgenden Themen an: Entspannung, Work-Privacy-Konflikt, Resilienz, Rückengesundheit, Stimmtraining und spezielle Workshops für Lehrkräfte 50+ und Berufseinsteiger*innen. Auch gibt es Workshops für Schulleiter*innen, wie z.B. Gesund Führen in Schulen I, II und III. Diese Workshops sind z.T. auch als Online-Seminar buchbar. Ebenfalls kann die gesamte Schule einen ganzen Gesundheitstag buchen. Alle diese Angebote sind kostenfrei für Lehrkräfte und Schulleiter*innen. Der HPR hat sich beim BAD dafür eingesetzt, dass die angebotenen Inhalte gezielt bei den konkreten Problemen im Schulalltag ansetzen. Um die Nachhaltigkeit dieser Angebote zu gewährleisten, konnte der HPR durchsetzen, dass zunächst einmal zwei mehrtägige Fortbildungen eine externe Wirkungskontrolle erfahren. So ist die Freiburger Forschungsstelle für Arbeitswissenschaften GmbH (FFAW) beauftragt worden, diese Workshops hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit zu evaluieren.

Erlass zu den Risikogruppen

Der Erlass zu den Risikogruppen wird bis zum 22.12.2020 fortgeschrieben. Leider auch trotz unserer Bemühungen inhaltlich völlig unverändert. Auch unverändert bleibt das Verfahren. Ein Attest muss bestätigen, dass im Falle eines Infekts mit einem besonders schweren Verlauf der Krankheit zu rechnen ist. Eine Diagnose wird nach wie vor nicht verlangt.

In eigener Sache:

Die Amtszeit des alten Hauptpersonalrats endet mit Ablauf des 08.10.2020. Wir danken allen Mitgliedern für ihr engagiertes und erfolgreiches Wirken.

Wir wünschen allen Kolleg*innen schöne aber vor allen Dingen erholsame Herbstferien

Der HPR ist in der Regel montags bis donnerstags in der Zeit von 10.00 - 16.00 Uhr unter der Tel. Nr. 0211-58673013 zu erreichen oder per Mail: hprgesk@msb.nrw.de